



Bundesamt
für Güterverkehr

Merkblatt zur Umrüstung

Merkblatt zur Förderung der Umrüstung im Rahmen der
**„Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit
alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und
Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge
(reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge
und Brennstoffzellenfahrzeuge)“**
(Richtlinie KsNI)

– Merkblatt zur Umrüstung –

Dieses Merkblatt dient dazu, den/die Antragsteller/in mit den Fallkonstellationen förderfähiger Umrüstungen vertraut zu machen und insbesondere bei der Beantragung der Förderung zu unterstützen und durch das Verfahren zu begleiten.

Bitte beachten Sie auch die Ausfüllhilfen zum Antrag. Diese und weitere Informationen finden Sie im [eService-Portal](#)¹ und auf der Homepage des Bundesamts für Güterverkehr.

Gliederung des Merkblatts:

1. Einleitung	1
1.1 Förderung der Anschaffung von umgerüsteten Diesel-Fahrzeugen im Rahmen des Förderprogramms KsNI	1
1.2 Task-Force „Qualitätsstandards bei der Umrüstung von Nutzfahrzeugen auf alternative, klimaschonende Antriebe“	1
2. Fallkonstellationen	1
2.1 Anschaffung eines (bereits) umgerüsteten Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs	1
2.2 Weitere förderfähige Fallkonstellationen	2
3. Höhe des Zuschusses und Berechnungsbeispiele	2
a) Berechnung der Förderung für die Anschaffung eines umgerüsteten Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs	2
b) Berechnung der Förderung für die Umrüstung eines Bestandsfahrzeugs mit konventionellem Antrieb (der/die Antragsteller/in ist bereits Eigentümer/in zum Zeitpunkt der Antragstellung)	3
c) Berechnung der Förderung für die Anschaffung und Umrüstung eines Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs	4
4. Antragsunterlagen	6
5. Fristen	6
5.1 Zwischennachweis	6
5.2 Nachweise zur Erfüllung des Zuwendungszwecks	6
5.3 Verwendungsnachweis	7
5.4 Zweckbindungsfrist	7
6. Besonderheiten	7
6.1 Erstzulassung des Nutzfahrzeugs vor Antragstellung	7
6.2 Datum des geplanten Beginns	7
6.3 Anforderungen an die Gutachten	7

¹ <https://antrag-gbbmvi.bund.de/>

1. Einleitung

In diesem Merkblatt finden Sie allgemeine Informationen zu der Thematik der Umrüstung von Diesel-Fahrzeugen sowie die Darstellung der förderfähigen Fallkonstellationen, die Zusammensetzung der Förderung sowie die Berechnung des Zuschusses und die Besonderheiten, die bei der Antragstellung und im Rahmen des Zuwendungsverfahrens zu beachten sind.

1.1 Förderung der Anschaffung von umgerüsteten Diesel-Fahrzeugen im Rahmen des Förderprogramms KsNI

Die Richtlinie KsNI soll durch die Förderung von Nutzfahrzeugen² mit klimaschonenden Antrieben zu deren schnelleren Verbreitung führen und damit zur Senkung der Treibhausgasemissionen beitragen.

Die Verfügbarkeit von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben ist heute, insbesondere im Segment der schwereren Nutzfahrzeuge (EG-Fahrzeugklassen N2 und N3), noch gering. In den zurückliegenden Jahren sind jedoch zahlreiche Unternehmen entstanden, die fabrikneue und gebrauchte Diesel-Lkw auf Batterie- oder Brennstoffzellenantrieb umrüsten (Umrüstungsunternehmen). Im Rahmen des Förderprogramms KsNI wird die Anschaffung von umgerüsteten Diesel-Fahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N2 und N3 mit Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 des Elektromobilitätsgesetzes (EMoG) gefördert.³ Der Zuschuss beträgt 80 % der der technologiebedingten Investitionsmehrausgaben.

1.2 Task-Force „Qualitätsstandards bei der Umrüstung von Nutzfahrzeugen auf alternative, klimaschonende Antriebe“

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat im Frühjahr 2021 eine Ad-hoc-Task-Force im Rahmen der Umsetzung des Gesamtkonzepts klimafreundliche Nutzfahrzeuge ins Leben gerufen, die sich mit Qualitätsstandards bei der Umrüstung von Nutzfahrzeugen auf alternative Antriebe befasst hat.

In einem umfangreichen Beteiligungsprozess wurden circa 60 Institutionen an der Erstellung eines Kriterienkatalogs beteiligt, der entsprechend den Rückmeldungen der teilnehmenden Akteure verschiedene Qualitätskriterien umfasst, die bei der Umrüstung von Nutzfahrzeugen im Hinblick auf Qualitätsaspekte berücksichtigt werden sollten. Die im Katalog dargelegten Kriterien sind von dem/der Antragsteller/in zur Kenntnis zu nehmen. Den Kriterienkatalog können Sie hier einsehen⁴.

2. Fallkonstellationen

Die Förderung von umgerüsteten Diesel-Fahrzeugen nach der Richtlinie KsNI sieht die nachfolgenden Fallkonstellationen vor.

2.1 Anschaffung eines (bereits) umgerüsteten Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs

Ist das erworbene Nutzfahrzeug bereits auf eine klimaschonende Antriebsart umgerüstet, wird gemäß Nummer 2.3 der Richtlinie KsNI die **Anschaffung von umgerüsteten Diesel-Fahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N2 und N3 mit Elektroantrieb** i.S.v. § 2 Nummer 2 und 4 EMOG, d.h. mit reinem Batterie- oder Brennstoffzellenantrieb gefördert (s. Beispiel 3a, Sachverhalt 1 und 2). Umrüstete Fahrzeuge mit davon abweichenden Antrieben wie beispielsweise hybridelektrische Nutzfahrzeuge i.S.v. § 2 Nr. 3 EMOG sind nicht förderfähig.

Vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb eines umgerüsteten Diesel-Fahrzeugs dürfen nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheids eingegangen sein. Die erstmalige verkehrsrechtliche Zulassung des Nutzfahrzeugs darf nach Nummer 2.5 der Richtlinie KsNI bereits vor Antragstellung erfolgt sein. Die Umrüstung des Diesel-Fahrzeugs darf jedoch nicht bereits gefördert worden sein.

² im Nachfolgenden wird die Bezeichnung Nutzfahrzeuge für Fahrzeuge nach Nummer 2.1 bis 2.2 der Richtlinie KsNI verwendet, sofern die Regelungen für Nutzfahrzeuge und Sonderfahrzeuge Anwendung finden.

³ bitte beachten Sie, dass die Förderung von Tankinfrastruktur für Brennstoffzellenfahrzeuge nach § 2 Nummer 4 des Elektromobilitätsgesetzes (EMoG) unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission steht.

⁴ https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/ergebnisbericht-umruetzung-nutzfahrzeuge.pdf?__blob=publicationFile

Als Neufahrzeuge gelten nach 2.4 der Richtlinie KsNI hierbei auch Nutzfahrzeuge mit einer vorherigen einmaligen verkehrsrechtlichen Zulassung auf den Hersteller bzw. den Händler und einer maximalen Laufleistung von 10.000 km.

2.2 Weitere förderfähige Fallkonstellationen

Nach Auslegung der Richtlinie KsNI können im Rahmen der Umrüstung ebenfalls weitere Fallkonstellationen gefördert werden.

Die Umrüstung eines Bestandsfahrzeugs mit konventionellem Antrieb⁵ ist förderfähig. Der/die Antragsteller/in ist bereits Eigentümer/in eines Nutzfahrzeugs mit konventionellem Antrieb und lässt es umrüsten (s. Beispiel 3 b).

Die Anschaffung und Umrüstung von Neu- oder Gebrauchtfahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N2 und N3 mit konventionellem Antrieb ist förderfähig. Der/Die Antragsteller/in schafft nach Antragstellung ein Nutzfahrzeug (Neu- oder Gebrauchtfahrzeug) mit konventionellem Antrieb an und beauftragt nach Erhalt des Zuwendungsbescheids ein Umrüstungsunternehmen mit der Umrüstung (s. Beispiel 3 c, Sachverhalt 1 und 2).

Nachfolgend wird anhand von Beispielen die Zusammensetzung und Berechnung der für den Zuschuss ausschlaggebenden förderfähigen Investitionsmehrausgaben im Rahmen der Umrüstung verdeutlicht.

3. Höhe des Zuschusses und Berechnungsbeispiele

Gemäß Nummer 5.2.1.3 der Richtlinie KsNI beträgt der Zuschuss für die Umrüstung 80% der Investitionsmehrausgaben.

Unter Investitionsmehrausgaben sind nach Nummer 5.2 der Richtlinie KsNI die Ausgaben zu verstehen, die erforderlich sind, um anstelle eines Nutzfahrzeugs mit konventionellem Antrieb ein vergleichbares Nutzfahrzeug mit einem alternativen Antrieb nach Nummer 2.3 der Richtlinie KsNI zu erwerben. Im Rahmen der Umrüstung handelt es sich um die Ausgaben, die erforderlich sind, um ein Nutzfahrzeug mit konventionellem Antrieb auf eine klimaschonende Antriebsart umzurüsten (**technologiebedingte Investitionsmehrausgaben**).

Die Ermittlung der förderfähigen technologiebedingten Investitionsmehrausgaben ist den nachstehenden Berechnungsbeispielen zu entnehmen:

a) Berechnung der Förderung für die Anschaffung eines umgerüsteten Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs

Sachverhalt 1: Anschaffung eines umgerüsteten Neufahrzeugs beim Umrüstungsunternehmen

Der/Die Antragsteller/in beabsichtigt eine Zuwendung für die Anschaffung eines bereits umgerüsteten neuen schweren Nutzfahrzeugs (in diesem Beispiel der EG-Fahrzeugklasse N3) mit Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2 EMOG (**umgerüstetes Neufahrzeug**) zu beantragen. Das Neufahrzeug wurde bereits vom Umrüstungsunternehmen umgerüstet und befindet sich in seinem Eigentum.

Für die Antragstellung wird zunächst ein Angebot über das umgerüstete Neufahrzeug (Kaufpreis gem. Angebot des Umrüstungsunternehmens) benötigt. Des Weiteren ist ein Angebot des Fahrzeugherstellers über die Ausgaben für ein vergleichbares Neufahrzeug mit konventionellem Antrieb erforderlich. Diese Unterlagen sind mit der ausgefüllten **Anlage 3a** dem Antrag als Pflichtanlagen beizufügen.

In diesem fiktiven Beispiel hat das umgerüstete Neufahrzeug einen **Kaufpreis gem. Angebot des Umrüstungsunternehmens** von 300.000 Euro (netto)⁶.

Um die **technologiebedingten Investitionsmehrausgaben** zu ermitteln, sind die fiktiven **Ausgaben für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellen Antrieb (gem. Angebot des Fahrzeugherstellers)** heranzuziehen, in diesem fiktiven Beispiel 100.000 Euro. Die **technologiebedingten Investitionsmehrausgaben** ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Kaufpreis gem. Angebot des Umrüstungsunternehmens und den Ausgaben

⁵ der Schadstoffklasse Euro 6/Euro VI bzw. der jeweils geltenden höchsten Schadstoffklasse

⁶ bei allen Angaben zu den Beträgen handelt es sich um Nettobeträge.

für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellem Antrieb. Sie belaufen sich somit auf 200.000 Euro.

Entsprechend der Förderquote nach Nummer 5.2.1.3 der Richtlinie KsNI ergibt sich daraus in diesem Beispiel ein Zuschuss von 80% der technologiebedingten Investitionsmehrausgaben i.H.v. 160.000 Euro.

Berechnung der Förderung für die Anschaffung eines umgerüsteten Neufahrzeugs bei einem Umrüstungsunternehmen:

	Kaufpreis gem. Angebot des Umrüstungsunternehmens	300.000 Euro
-	Ausgaben für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellem Antrieb (gem. Angebot des Fahrzeugherstellers)	100.000 Euro
=	technologiebedingte Investitionsmehrausgaben	200.000 Euro
	Höhe des Zuschusses (80% der technologiebedingten Investitionsmehrausgaben)	160.000 Euro

Sachverhalt 2: Anschaffung eines umgerüsteten Gebrauchtfahrzeugs beim Unternehmen A

Der/Die Antragsteller/in beabsichtigt eine Zuwendung für die Anschaffung eines umgerüsteten schweren Nutzfahrzeugs (in diesem Beispiel der EG-Fahrzeugklasse N3) mit Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2 EMOG (**umgerüstetes Gebrauchtfahrzeug**) zu beantragen. Das Nutzfahrzeug befindet sich im Bestand des Unternehmens A.

Für die Antragstellung wird zunächst ein Angebot über das umgerüstete Gebrauchtfahrzeug des Unternehmens A benötigt. Des Weiteren ist ein Angebot des Fahrzeugherstellers über die Ausgaben für ein vergleichbares Neufahrzeug mit konventionellem Antrieb erforderlich. Diese Unterlagen sind mit der ausgefüllten **Anlage 3a** dem Antrag als Pflichtanlagen beizufügen.

In diesem fiktiven Beispiel hat das umgerüstete Gebrauchtfahrzeug einen **Kaufpreis gem. Angebot des A** von 270.000 Euro.

Um die **technologiebedingten Investitionsmehrausgaben** zu ermitteln, sind die fiktiven **Ausgaben für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellen Antrieb (gem. Angebot des Fahrzeugherstellers)** heranzuziehen, in diesem fiktiven Beispiel 100.000 Euro. Die technologiebedingten Investitionsmehrausgaben ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Kaufpreis gem. Angebot des A und den fiktiven Ausgaben für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellem Antrieb, und belaufen sich auf 170.000 Euro.

Entsprechend der Förderquote nach 5.2.1.3 der Richtlinie KsNI ergibt sich daraus ein beispielhafter Zuschuss von 80% der technologiebedingten Investitionsmehrausgaben i.H.v. 136.000 Euro.

Berechnung der Förderung für die Anschaffung eines umgerüsteten Gebrauchtfahrzeugs beim Unternehmen A:

	Kaufpreis gem. Angebot des Unternehmens A	270.000 Euro
-	Ausgaben für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellem Antrieb (gem. Angebot des Fahrzeugherstellers)	100.000 Euro
=	technologiebedingte Investitionsmehrausgaben	170.000 Euro
	Höhe des Zuschusses (80% der technologiebedingten Investitionsmehrausgaben)	136.000 Euro

b) Berechnung der Förderung für die Umrüstung eines Bestandsfahrzeugs mit konventionellem Antrieb (der/die Antragsteller/in ist bereits Eigentümer/in zum Zeitpunkt der Antragstellung)

Sachverhalt:

Der/Die Antragsteller/in beabsichtigt eine Zuwendung für die Umrüstung eines seiner schweren Nutzfahrzeuge (in diesem Beispiel der EG-Fahrzeugklasse N3) mit Dieselantrieb der Schadstoffklasse Euro 6/Euro VI (**Bestandsfahrzeug mit konventionellem Antrieb**) auf Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nr. 2 EMOG zu beantragen.

Für die Antragstellung wird zunächst ein Gutachten über den Marktwert seines Bestandsfahrzeuges und ein Angebot über die Ausgaben der Umrüstung benötigt. Des Weiteren ist ein Angebot des Fahrzeugherstellers F über die Ausgaben für ein vergleichbares Neufahrzeug mit konventionellem Antrieb erforderlich. Diese Unterlagen sind mit der ausgefüllten **Anlage 3b** dem Antrag als Pflichtanlagen beizufügen.

In diesem fiktiven Beispiel hat das Bestandsfahrzeug des/der Antragsellers/in mit konventionellem Antrieb vor der Umrüstung einen **Marktwert gem. Gutachten** von 70.000 Euro. Das Umrüstungsunternehmen U berechnet **Umrüstungsausgaben** i.H.v. 200.000 Euro. Die Summe aus dem Marktwert gem. Gutachten und den Umrüstungsausgaben ergibt die **Ausgaben für die Fahrzeuganschaffung**, vorliegend 270.000 Euro.

Um die **technologiebedingten Investitionsmehrausgaben** zu ermitteln, sind die fiktiven **Ausgaben für die Anschaffung eines Neufahrzeugs mit konventionellem Antrieb (gem. Angebot des Fahrzeugherstellers F)** heranzuziehen, in diesem fiktiven Beispiel 100.000 Euro. Die technologiebedingten Investitionsmehrausgaben ergeben sich aus der Differenz zwischen den Ausgaben für die Fahrzeuganschaffung und den fiktiven Ausgaben für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellem Antrieb und belaufen sich auf 170.000 Euro.

Entsprechend der Förderquote nach Nummer 5.2.1.3 der Richtlinie KsNI ergibt sich daraus ein beispielhafter Zuschuss von 80% der technologiebedingten Investitionsmehrausgaben i.H.v. 136.000 Euro.

Berechnung der Förderung für die Umrüstung eines Bestandsfahrzeugs mit konventionellem Antrieb (der/die Antragsteller/in ist bereits Eigentümer/in):

	Marktwert des Bestandsfahrzeugs mit konventionellem Antrieb (gem. Gutachten)	70.000 Euro
	+ Umrüstungsausgaben	200.000 Euro
=	Ausgaben für die Fahrzeuganschaffung	270.000 Euro
-	Ausgaben für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellem Antrieb (gem. Angebot des Fahrzeugherstellers)	100.000 Euro
=	technologiebedingte Investitionsmehrausgaben	170.000 Euro
	Höhe des Zuschusses (80% der technologiebedingten Investitionsmehrausgaben)	136.000 Euro

c) Berechnung der Förderung für die Anschaffung und Umrüstung eines Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs

Sachverhalt 1: Anschaffung und Umrüstung eines Neufahrzeugs

Der/Die Antragsteller/in beabsichtigt eine Zuwendung für die Anschaffung und die Umrüstung eines neuen schweren Nutzfahrzeugs (in diesem Beispiel der EG-Fahrzeugklasse N3) mit Dieselantrieb der Schadstoffklasse Euro 6/Euro VI (**Neufahrzeug mit konventionellem Antrieb**) auf Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2 EMOG zu beantragen.

Für die Antragstellung wird das Angebot für das Neufahrzeug mit konventionellem Antrieb und das Angebot über die Umrüstungsausgaben benötigt. Die Unterlagen sind mit der ausgefüllten **Anlage 3c** dem Antrag als Pflichtanlagen beizufügen. Ein weiteres Angebot über die Ausgaben für ein vergleichbares Neufahrzeug mit konventionellem Antrieb ist nicht notwendig, für die Berechnung wird lediglich das Angebot des anzuschaffenden Neufahrzeugs zu Grunde gelegt.

In diesem fiktiven Beispiel hat das Neufahrzeug mit konventionellem Antrieb vor der Umrüstung einen **Kaufpreis gem. Angebot** von 100.000 Euro. Das Umrüstungsunternehmen berechnet **technologiebedingte Umrüstungsausgaben** i.H.v. 200.000 Euro. Die Summe aus dem Kaufpreis gem. Angebot und den Umrüstungsausgaben ergibt die **Ausgaben für die Fahrzeuganschaffung**, vorliegend 300.000 Euro.

Um die **technologiebedingten Investitionsmehrausgaben** zu ermitteln, sind die fiktiven **Ausgaben für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellen Antrieb** heranzuziehen, welche dem **Kaufpreis des Neufahrzeugs** entsprechen, in diesem fiktiven Beispiel 100.000 Euro). Die technologiebedingten Investitionsmehrausgaben ergeben sich aus der Differenz zwischen den Ausgaben für die Fahrzeuganschaffung und den Ausgaben für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellem Antrieb (Kaufpreis des Neufahrzeugs), und belaufen sich auf 200.000 Euro.

Entsprechend der Förderquote nach Nummer 5.2.1.3 der Richtlinie KsNI ergibt sich daraus ein beispielhafter Zuschuss von 80% i.H.v. 160.000 Euro.

Berechnung der Förderung für die Anschaffung und Umrüstung eines Neufahrzeugs:

	Kaufpreis des Neufahrzeugs (gem. Angebot)	100.000 Euro
+	Umrüstungsausgaben (gem. Angebot des Umrüstungsunternehmens)	200.000 Euro
=	Ausgaben für die Fahrzeuganschaffung	300.000 Euro
-	Ausgaben für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellem Antrieb (gem. Kaufpreis des Neufahrzeugs)	100.000 Euro
=	technologiebedingte Investitionsmehrausgaben	200.000 Euro
	Höhe des Zuschusses (80% der technologiebedingten Investitionsmehrausgaben)	160.000 Euro

Sachverhalt 2: Anschaffung und Umrüstung eines Gebrauchtfahrzeugs

Der/Die Antragsteller/in beabsichtigt eine Zuwendung für die Anschaffung und die Umrüstung eines gebrauchten schweren Nutzfahrzeugs (in diesem Beispiel der EG-Fahrzeugklasse N3) mit Dieselantrieb der Schadstoffklasse Euro 6/Euro VI (**Gebrauchtfahrzeug mit konventionellem Antrieb**) auf Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2 EMOG zu beantragen.

Für die Antragstellung wird zunächst das **Gutachten über den Marktwert des umzurüstenden Gebrauchtfahrzeugs mit konventionellem Antrieb** und das Angebot über die Umrüstungsausgaben benötigt. Des Weiteren ist ein Angebot des Fahrzeugherstellers über die Ausgaben für ein vergleichbares Neufahrzeug mit konventionellem Antrieb erforderlich. Die Unterlagen sind mit der ausgefüllten **Anlage 3 c** dem Antrag als Pflichtanlagen beizufügen.

In diesem fiktiven ist der **Marktwert des Gebrauchtfahrzeugs gem. Gutachten** 80.000 Euro. Das Umrüstungsunternehmen berechnet **Umrüstungsausgaben** i.H.v. 200.000 Euro. Die Summe aus dem Marktwert des Gebrauchtfahrzeugs gem. Gutachten und den Umrüstungsausgaben gem. Angebot des Umrüstungsunternehmens ergibt die **Ausgaben für die Fahrzeuganschaffung**, vorliegend 280.000 Euro.

Um die **technologiebedingten Investitionsmehrausgaben** zu ermitteln, sind die fiktiven **Ausgaben für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellen Antrieb gem. Angebot des Fahrzeugherstellers** heranzuziehen, in diesem fiktiven Beispiel 100.000 Euro. Die technologiebedingten Investitionsmehrausgaben ergeben sich aus der Differenz zwischen den Ausgaben für die Fahrzeuganschaffung und den Ausgaben für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellem Antrieb, und belaufen sich auf 180.000 Euro.

Entsprechend der Förderquote nach Nummer 5.2.1.3 der Richtlinie KsNI ergibt sich daraus ein beispielhafter Zuschuss von 80% i.H.v. 144.000 Euro.

Berechnung der Förderung für die Anschaffung und Umrüstung eines Gebrauchtfahrzeugs:

	Marktwert des Gebrauchtfahrzeugs (gem. Gutachten)	80.000 Euro
+	Umrüstungsausgaben (gem. Angebot des Umrüstungsunternehmens)	200.000 Euro
=	Ausgaben für die Fahrzeuganschaffung	280.000 Euro
-	Ausgaben für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellem Antrieb (gem. Angebot des Fahrzeugherstellers)	100.000 Euro
=	technologiebedingte Investitionsmehrausgaben	180.000 Euro
	Höhe des Zuschusses (80% der technologiebedingten Investitionsmehrausgaben)	144.000 Euro

4. Antragsunterlagen

Ihrem Antrag sind neben dem unterschriebenen Kontrollformular je nach Fallkonstellation folgende Pflichtanlagen beizufügen:

a) Anschaffung eines umgerüsteten Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs

- Anlage 3a „Formblatt für die Anschaffung eines umgerüsteten Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs“
- Angebot der Ausgaben für das/die anzuschaffende/n umgerüstete/n Fahrzeug/e
- Angebot über die Ausgaben für ein vergleichbares Neufahrzeug mit konventionellem Antrieb

b) Umrüstung eines Bestandsfahrzeugs

- Anlage 3b „Formblatt für die Umrüstung eines Bestandsfahrzeugs“
- Gutachten über den Marktwert des Bestandsfahrzeugs
- Angebot für die Ausgaben der Umrüstung
- Angebot über die Ausgaben für ein vergleichbares Neufahrzeug mit konventionellem Antrieb

c) Anschaffung und Umrüstung eines Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs

- Anlage 3c „Formblatt für die Anschaffung und Umrüstung eines Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs“
- Angebot der Ausgaben für das/die anzuschaffende/n Fahrzeug/e mit konventionellem Antrieb ggf. Gutachten über den Marktwert des Gebrauchtfahrzeugs
- Angebot für die Ausgaben der Umrüstung
- Angebot über die Ausgaben für ein vergleichbares Neufahrzeug mit konventionellem Antrieb (entfällt bei Neufahrzeugen)

Bitte beachten Sie, dass Angebote und Gutachten grundsätzlich nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt der Antragstellung sein dürfen. Zwischen dem Zeitpunkt der Gutachtenerstellung und dem Zeitpunkt der Antragstellung dürfen keine erheblichen Wertveränderungen eintreten.

5. Fristen

Im Rahmen der Förderungen der Richtlinie KsNI sind die nachfolgenden fristabhängigen Besonderheiten in Zusammenhang mit der Thematik der Umrüstung zu beachten.

5.1 Zwischennachweis

Innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ist mit dem Zwischennachweis das Eingehen einer rechtsverbindlichen Verpflichtung, wie nachfolgend erklärt, nachzuweisen:

- Für die Anschaffung eines umgerüsteten Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs ist die verbindliche Bestellung bzw. der Kaufvertrag der Ausgaben für das/die anzuschaffende/n Fahrzeug/e vorzulegen.
- Für die Umrüstung eines bereits im Besitz befindlichen konventionellen Bestandsfahrzeugs ist die verbindliche Auftragsvergabe der technologiebedingten Umrüstungsausgaben vorzulegen.
- Für die Anschaffung und Umrüstung eines konventionellen Neu- und Gebrauchtfahrzeugs ist die verbindliche Bestellung bzw. der Kaufvertrag der Ausgaben für das/die anzuschaffende/n Fahrzeug/e sowie die verbindliche Auftragsvergabe der technologiebedingten Umrüstungsausgaben vorzulegen.

5.2 Nachweise zur Erfüllung des Zweckes

Innerhalb von zwei Monaten nach erstmaliger verkehrsrechtlicher Zulassung auf den/die Zuwendungsempfänger/in und/oder nach dem Datum der Eintragung der Umrüstung in die Zulassungsbescheinigung Teil I des geförderten Nutzfahrzeugs **und spätestens zwölf Monate ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides** hat der/die Zuwendungsempfänger/in den Nachweis der Antriebsart mit der Vorlage einer elektronischen Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Zulassung auf den/die Zuwendungsempfänger/in) einzureichen.

Die Zwölfmonatsfrist kann auf Antrag verlängert werden.

5.3 Verwendungsnachweis

Der aus einem Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis bestehenden Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Eintragung der Umrüstung in die Zulassungsbescheinigung Teil I), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten Monats nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen. Nutzen Sie hierzu das vorgesehene Formular zum Antrag auf Auszahlung einer Zuwendung für Nutzfahrzeuge (Verwendungsnachweis).

Für Gebietskörperschaften ist es vorgesehen, dass der Verwendungsnachweis innerhalb von 12 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Eintragung der Umrüstung in die Zulassungsbescheinigung Teil I), spätestens jedoch 12 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums, vorgelegt wird.

Für eine schnellere Auszahlung wird empfohlen, den Verwendungsnachweis bereits mit Vorlage der „Nachweise über die Erfüllung des Zuwendungszwecks“ zu übermitteln.

5.4 Zweckbindungsfrist

Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der vierjährigen Zweckbindungsfrist nach Nr. 6 der Richtlinie KsNI ist nachzuweisen, dass das geförderte Nutzfahrzeug bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland auf den/die Zuwendungsempfänger/in zugelassen war. Das **Datum der Zulassung auf den/die Zuwendungsempfänger/in** bzw. **das Datum der Eintragung der Umrüstung** in die Zulassungsbescheinigung Teil I ist maßgeblich.

6. Besonderheiten

Bitte beachten Sie zudem die nachfolgenden Besonderheiten zur Umrüstung.

6.1 Erstzulassung des Nutzfahrzeugs vor Antragstellung

Die erstmalige verkehrsrechtliche Zulassung auf den/die Antragsteller/in darf nach Nummer 2.5 der Richtlinie KsNI bereits vor Antragstellung erfolgt sein. Nach Auslegung der Richtlinie sind mehrere Fahrzeughaltereinträge in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 zulässig.

6.2 Datum des geplanten Beginns

Die Anschaffung von umgerüsteten Nutzfahrzeugen darf erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids erfolgen.

Die Anschaffung von umzurüstenden Dieselfahrzeugen darf bereits vor Antragstellung erfolgt sein und stellt keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar. Die Beauftragung der Umrüstung des Nutzfahrzeugs darf jedoch erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids erfolgen.

6.3 Anforderungen an die Gutachten

Die vorgelegten Gutachten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. für die Erstellung des Gutachtens ist eine tatsächliche Begehung des Nutzfahrzeugs, d.h. die **Inaugenscheinnahme** durch den/die begutachtende/n Sachverständige/n zwingend erforderlich. Eine Ermittlung des Wertes anhand von Listen (z.B. Schwacke-Listen) ist nicht zulässig;
2. es werden nur Gutachten von einem/r **Sachverständigen** akzeptiert, der/die von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17024 **zertifiziert** wurde.